

# Verbands-Zeitung

### Gegen die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mälzereien und verwandten Betrieben Distributionsfragen des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Berufsstände

Erscheinung wöchentlich am Samstag  
Erganzungsblatt: 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postliste

Verleger u. Verantw. Redakteur: Dr. Fritz, Berlin-Lichtenberg  
Vertriebs- und Expeditionsamt: Berlin S. O. Spillergasse 6  
Eigent. Hermanns-Buchverlag: Paul Singer & Co., Berlin S. O. 6

Druckverlag: Berlin-Lichtenberg  
Erscheinungsort: Berlin-Lichtenberg, Spillergasse 6  
Vertrieb: Berlin-Lichtenberg, Spillergasse 6

Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht für alle erwerbsfähigen Mitglieder, auch für die zur Arbeit Beschäftigten, ferner für die in der Organisation während des Krieges geleistet, und begriffen hat, welche sonstigen Aufgaben der Organisation bevorzugen und dem es ernst ist mit dem Bestreben, der Organisation und damit sich selbst zu dienen.

## Aus der Brauindustrie.

### Zusammenlegung von Brauereibetrieben.

Die „Tageszeitung für Brauerei“, Nr. 208 vom 6. September, berichtet ausführlicher über die am 8. August in Berlin stattgefundenen Verhandlungen des Zentralausschusses der deutschen Brauindustrie im Beisein eines Stellvertreters des Reichskommissars für Rohstoffversorgung, über die wir in Nr. 36 nach der „Frankfurter Zeitung“ berichtet haben. Danach habe der Reichskommissar den maßgebenden Stellen mitgeteilt, er werde vom 15. September 1917 ab die Brauereien nur noch mit 50 Prozent der bisherigen Rohstoffmenge beliefern und gebe der Erzeugung Ausdruck, daß das Geberbe selbst den richtigen Weg für eine wirtschaftliche Fütterung dieser 50 Proz. zeigen werde; selbstverständlich sei, daß diejenigen Brauereien, die für Geereslieferungen und die Kriegswirtschaft arbeiten, in erster Linie weiter beliefert werden müssen. Andere anwesende Regierungsvertreter wiesen darauf hin, daß jetzt mit größter Wichtigkeit der Rahmen für eine Zusammenlegung der Betriebe geschaffen werden müsse, die ja unbedingt notwendig sei, wenn anders bei der Einschränkung der Rohstofflieferung nicht ein großes Durcheinander entstehen sollte. Man möge sich bemühen, die Frage unverzüglich zu lösen und in der Zwischenzeit bereits dem Reichskommissar für die Rohstoffverteilung, wenn auch zunächst nur bezugsweise, die erforderlichen Vorschläge für eine zweckmäßige Verteilung der Kohlen zu machen, damit, soweit es im Bereiche des Möglichen liege, die Beschränkungen so wenig hart wie möglich seien.

Diese Erklärungen veranlaßten den Zentralausschuss für die Brauindustrie in Uebereinstimmung mit dem Landesauschuss für die Norddeutsche Brauereigemeinschaft zu dem sofortigen Beschluß, Versammlungen behufs Bezeichnung der örtlichen Zusammenlegungsbezirke, sowie Bestellung von Vertrauensmännern zum Zwecke der Errichtung von Bezirksausschüssen in ungenümt einberufen zu lassen. Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, die Betriebe zu bezeichnen, die nach ihrer Auffassung für die Stilllegung nicht in Frage kommen, und entsprechende Vorschläge über die danach zu treffenden Vereinbarungen wegen einer Stilllegung und Zusammenlegung der übrigen Betriebe des Bezirks zu machen. Gegen den Zusammenlegungsplan kann binnen einer Frist von 14 Tagen schriftliche Beschwerden an den zuständigen Landesauschuss eingelegt werden. Der Abschluß von Vertrauensverträgen und eventuell von Gesellschaftsverträgen wird empfohlen, um den beteiligten Brauereien die Zusammenlegung zu erleichtern.

Für Berlin und die Provinz Brandenburg fand die Versammlung am 4. September statt, es wurden sechs Zusammenlegungsbezirke gebildet und für jeden Bezirk ein Vertrauensmann und der Bezirksauswahl gewählt. In den Sitzungen der Bezirksauschüsse werden Vertreter der zuständigen Kriegskommissionen zugezogen.

In dieser Zusammenlegungsorganisation schreibt das „Berliner Tageblatt“ vom 6. September, daß sie eine freiwillige ist und daß auf diesem Wege vielleicht am besten eine Regelung der Zusammenlegungsfrage gelingen wird. Sindende drückt dabei jedoch die Befürchtung der Selbstverwaltungskörper des Brauereigewerbes, also der Bezirke- und Landesauschüsse, trotz der Befreiung von Vertretern der Militär- und Zivilbehörden für die einzelnen Brauereibetriebe nicht. Ein Außereitertum ist rechtlich sehr wohl möglich und insbesondere braucht sich ein durch Beschluß der Ausschüsse für die Zusammenlegung bestimmter Betriebe dem Votum nicht zu fügen. Praktisch würde allerdings ein solcher Widerstand nur schwer aufrechterhalten werden können, da der Rohstoffkommissar die Liefer-

lieferungen an die dissentierenden Betriebe einstellen würde. Ganz ausgeschlossen ist trotzdem ein Weiterbetrieb solcher Brauereien nicht, da sie sich unter Umständen anderweitige Rohstoffquellen zum Beispiel Holz beschaffen könnten. Die nächste Zeit wird zeigen, ob es der Brauindustrie gelingt, durch freiwillige Vereinbarung die Stilllegungsfrage zu regeln, oder ob dazu die rechtliche Grundlage einer Zwangsmaßnahmen erforderlich ist.

Zu der Zusammenlegung von Brauereibetrieben hat das Präsidium des Vödlischen Brauereiarbeitervereins des Reichsministeriums des Innern und an den Kriegsauschuß der Deutschen Industrie in Berlin eine begründete Eingabe gerichtet, bei der in Aussicht stehenden Stilllegung bzw. Zusammenlegung mögliche Nachteile gegen die jetzt noch in Betrieb befindlichen Kleinbrauereien wachen zu lassen. In der Begründung wird u. a. gesagt, daß bei den Kleinbrauereien Kohlen nur zum Viechboden benötigt werden und auch Reiterparties durch Zusammenlegung nicht eintreten werde.

Am 10. September fanden im Reichsamt des Innern Verhandlungen statt, an denen nach Mitteilung vom Präsidium des Deutschen Brauereibundes Vertreter der Brauindustrie und des Gastwirts-gewerbes teilnahmen und folgende Punkte Stellen vertreten waren: Reichsamt des Innern, Reichs-Justizamt, Reichsanwalt, Reichsminister des Innern, Reichsminister für Handel und Gewerbe, Vertreter der Bayerischen, Bismarckischen, Vödlischen, Siedlichen Regierung, Ueber Kundendienst und Spindelwesen wurde verhandelt. Es eine Einigung darüber erzielt wurde, ist aus dem Bericht nicht zu ersehen. Ueber die Zusammenlegung dürfte bis als vorläufiges Ergebnis wohl den folgenden Bericht anzusehen:

Kommt eine vertragliche Einigung über eine als notwendig erkannte Zusammenlegung in einem Zusammenlegungsbezirk nicht zustande, so soll nach den angelegten Richtlinien eine von dem Bundesrat zu ermächtigende Behörde nach Anhörung der Beteiligten eine Zwangsmaßnahmen mit Zwangsleistung für den betreffenden Bezirk errichten können. Der Zwang wird nur im Einzelfall und nur insoweit notwendig sein, als in dem betreffenden Bezirk ein Zusammenlegungsplan überhaupt nicht zustande kommt oder in seiner Ausführung scheitert. Zur Durchführung dieser etwaigen Zwangsmaßnahmen wurde allerorts die Zuständigkeit der betreffenden wahren Landesbehörden festgestellt, da deren Sachverstand, Verantwortlichkeit und Möglichkeit der Ausführung auch für die weitere Uebertragung nach dem Kriege gewährleistet ist. Ohne die Zustimmung einer eogener Zustimmung mit den wahren Sachverstand, namentlich den Kriegsauschuß anzugeben, wurde damit, wie der wachsende Vertreter des Reichs-amtes, des Innern ausdrücklich feststellte, die Durchführung — jedenfalls bei der Festlegung einer solchen Zwangsmaßnahmen — den Zivilbehörden zuzubehalten.

### Getreideteilung in der Norddeutschen Brauereigemeinschaft.

Nach Mitteilung in voriger Nummer der „Verbandszeitung“ sollten, wie die Getreideteilung des Deutschen Brauereibundes bekanntgab, vorerst 200 Tonnen Getreide an die Brauereien der Norddeutschen Brauereigemeinschaft zur Verteilung gelangen, darunter 1000 Tonnen für Viehfütterung für das Feldweid, 200 für die Marine und 300 für die Küstungsindustrie. Für Getreide und Marine waren von den circa 700 Geeresbrauereien circa 200 Brauereien ausgewählt, und zwar solche, welche am 1. August mit-

bestens 20 Proz. ihres Geeresbieres oder ihr Quantum ganz abgeteilt hatten. Gegen diese Art der Verteilung, die Berücksichtigung in weniger Betrieben, machte der Deutsche Brauereibund bei der zuständigen Intendantur des III. Armeekorps Bedenken geltend mit dem Hinweis, daß es nicht immer das Verschulden der Brauereien ist, wenn sie mit der Geereslieferung im Rückstande geblieben sind, sondern daß die anseherigen Mengen nicht rechtzeitig abgerufen wurden. Die geringe im Betracht kommende Getreidemenge liegt es dem Deutschen Brauereibund aber nicht rüßig erweisen, den Einspruch gegen die von der Intendantur gewünschte Verteilung weiter zu verfolgen, da die 2000 Tonnen auf das Kontingent angedreht werden und man auf baldige weitere Zuführung von Geeresgetreide rechnen. Von der Reichsgetreidestelle ist nun nach Mitteilung in der „Tageszeitung für Brauerei“ vom 11. September für die nächste Lage eine weitere Räte Geeresgetreide in Höhe von 10000 Tonnen bewilligt worden, die alsbald zur Verteilung gelangen wird, und zwar gleichmäßig unter Anrechnung der aus den 2000 Tonnen bereits gelieferten Mengen.

Sie ist immer nur von Geeresgetreide die Rede. Aus nicht nach die Klärung der Frage der Verteilung der Brauereien, welche Sie für die Küstungsindustrie herzustellen haben, wie die Getreideteilung des Deutschen Brauereibundes unter dem 1. September bekanntgab. Diese Frage kann aber nicht gut gelöst werden, ohne auch die Ueberverorgung für das Inland überhört zu regeln. Sie haben dazu das Nützte schon gesagt.

In einer Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Brauereibundes am 11. September wurde mitgeteilt, daß zur Versorgung des Geeres insgesamt wohl 30000 Tonnen zugestellt werden. Welche Mengen für die Versorgung der Küstungs- und der Küstungsarbeiter mit Bier zur Versorgung gelangen können, steht noch nicht fest. Abgemessen wurde zum Ausdruck gebracht, daß nur eine einigermaßen ansehnliche, die verschiedenen großen Brauereigruppen unter Einschluß der Gastwirts-gemeinschaft berücksichtigende Versorgung mit Getreide geeignet ist, die dem Brauergewerbe drohenden schweren wirtschaftlichen Schäden zu verhindern.

In der Sitzung hätten auch die Befürchtung zum Ausdruck zu kommen, als ob beabsichtigt sei, die Kontingentierung fortzusetzen zu lassen, auf deren Beibehaltung das größte Gewicht gelegt werden müsse.

### Getreideteilung für die bayerischen Brauereien.

Die bayerische Landes-Getreidestelle macht in einem Rundschreiben an die Brauereien bekannt, daß auf das vom Bundesrat in seiner Höhe noch nicht festgesetzte diesjährige Getreidekontingent für die Brauereien voraussichtlich schon in nächster Zeit Getreideteilungen von vorläufig 10 Proz. des Friedenskontingents gemacht werden können. Nach Erfordernissen hat das Bayerische Staatsministerium des Innern sich im Einklang mit den anderen Ministerien einverstanden an den Bundesrat gewandt mit dem Ersuchen, das Brauereikontingent baldigt und in demselben Umfang wie im Vorjahre zuzuwenden, da schon Getreide reichlich angeboten wird. Das Kontingent in Bayern betrug im Vorjahre 35 bzw. 30 Proz. Eine Rückumkehrung des Bundesrats ist nach nicht erfolgt.

### Erhöhung des Brauereigeldes.

Zurück Notgesetz vom 4. August 1914 sind die Leistungen der Brauereikassen auf die Regelleistungen beschränkt und die Beiträge auf 1/2 v. H. des Grundlohns festgesetzt worden. Eine die Hälfte der Brauereikassen haben jedoch die bisherigen oder einen großen Teil ihrer Bestimmungen und ihrer bisherigen satzungsgemäßen Beiträge beibehalten. Die wirtschaftliche Entwicklung während des Krieges ermög-

liche es den Klassen sogar, ihre gebliebenen Verhältnisse auf eine gesunde Grundlage zu stellen. Das Bild hat sich jedoch seit Beginn des Jahres 1916 wesentlich geändert. Die Krankenkassen sind durch die Kriegswirtschaft in eine prekäre Lage geraten. Die Krankenkassen sind durch die Kriegswirtschaft in eine prekäre Lage geraten.

Der Krankentag steigt von Woche zu Woche. Diesen vermehrten Ausgaben steht aber eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen nicht zur Seite. Die Zahl der erkrankten Arbeiter ist in den meisten Klassen nur ein bedenkliches höher, wenn nicht die weiten Verhältnisse der Krankenkassen durch den Krankengeldes trotz ihrer Erhöhung zum Wohlbefinden genügt werden. Die Krankenkassen sind daher die Verursacher einer Erhöhung des Krankengeldes. Die meisten Klassen sind jedoch aus Mangel an Mitteln dazu nicht in der Lage. Deshalb müssen häufig durch Familienversicherung eine Anzahl Vorarbeiten der Krankenkassenordnung geändert werden. Der höchste Grundlohn, der heute verweigert werden darf, beträgt 6 RM. Die Folge davon ist, daß infolge der geringeren Lohnhöhe ein großer Teil der Beschäftigten nur mit einem Teilbetrage ihres Lohnes Krankenversichert ist. Während früher annähernd die Hälfte des Lohnes als Krankengeld gewährt wurde, wird heute bei sehr vielen Versicherten kaum noch ein Viertel dieses Betrages als Krankengeld gewährt.

Es ist daher die sofortige Aenderung der Bestimmungen über Grundlohn und Beiträge erforderlich. Die Höchstgrenze des Grundlohnes muß auf mindestens 10 RM herabgesetzt werden. Dadurch würden den Klassen neue Einnahmen aus den Beiträgen der höher entlohnten Versicherten zufließen, und das Krankengeld könnte nicht unbedeutend erhöht werden. Neben die jetzigen Zustände bestehen, so müßten die Beiträge allgemein auf mehr als 1/2 v. H. des Grundlohnes erhöht werden. Diese Herabsetzung würde also nur für die Klassen mit niedrigen Löhnen treffen. Sie könnte aber bei einer Erhöhung des Grundlohnes vermieden werden.

Nach einer weiteren Aenderung, die durch die Kriegswirtschaft bedingt ist, wird notwendig. Die sozialen Angelegenheiten sind nur mit einem Einkommen bis zu 200 RM jährlich versicherungspflichtig. Ein großer Teil der Angehörigen, deren Sozial sich durch Kriegswirtschaft und ähnliches über diesen Satz erheben hat, wird daher zur Klasse nicht mehr gerechnet. Diese Angehörigen sind aber, das bedarf keines Besonderen, von ihrer jetzigen höheren Einkommens wirtschaftlich nicht günstiger gestellt, als mit einem niedrigeren Einkommen vor dem Kriege. Es müßten daher mindestens alle Angehörigen bis 200 RM Jahreseinkommen versicherungspflichtig sein.

Der Gesundheitsstand der Arbeiter ist durch die Kriegswirtschaft in der letzten Zeit in die schlimmste Lage gekommen. Die Krankenkassen sind durch die Kriegswirtschaft in eine prekäre Lage geraten. Die Krankenkassen sind durch die Kriegswirtschaft in eine prekäre Lage geraten. Die Krankenkassen sind durch die Kriegswirtschaft in eine prekäre Lage geraten.

Es wird Aufgabe der Versicherten sein müssen, zu ihren eigenen Zwecken zu arbeiten und eine vollständige Aenderung der Krankenkassenversicherung zu verlangen.

### Die Wochenhilfe des Hilfsdienstes.

Der Umfang der Wochenhilfe richtet sich nach dem Grad der Kriegswirtschaft. Die Krankenkassen sind durch die Kriegswirtschaft in eine prekäre Lage geraten.

1. ein einseitiger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfzig Prozent Markt.
2. ein Nebenlohn von einer und einer halben Mark täglich, einschließlich der Eltern- und Kinderkosten, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit vor der Niederkunft fallen müssen.
3. ein Zuschlag von zwei Prozent zum Marktwert für die Schwangerschaftsbehandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden.
4. für Hebammen, solange sie ihre Berufspflichten erfüllen, ein Zuschlag von einer halben

Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, im Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Die Wochenhilfe ist ein einseitiger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfzig Prozent Markt.

Es kommt also nur auf die Tätigkeit im Hilfsdienst an, nicht auf die gebliebene Verpflichtung dazu. Das Nachweises der sechsmonatigen Beschäftigung bedarf es für den Ehemann oder den außerrechtlichen Vater nicht, wenn er auf Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Hilfsdienst herangezogen ist.

Da die sechsmonatige Frist wird die Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbundene Macht eingerechnet. Hat der Ehemann oder der außerrechtliche Vater die Hilfsdienstfähigkeit zur Zeit der Entbindung unterbrochen, so jedoch innerhalb acht oder zwölf Wochen nach der Entbindung wieder aufgenommen, ist das Wochenlohn und Zuschlag vom Tage dieser Wiederaufnahme ab noch für den Rest der acht und zwölf Wochen zu zahlen. Gleiches gilt, wenn der Ehemann oder Vater in diesen acht oder zwölf Wochen auf Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Hilfsdienst herangezogen wird.

Die wichtigste erwähnte sechsmonatige Frist verfließt sich bei einer vor dem 1. September 1917 liegenden Entbindung um die Zeit, die zwischen diesem Tage und der Entbindung liegt. Mit 3. 9. die Entbindung am 9. Juli erfolgt, so bedarf es nur einer hilfsdienstfähigen Tätigkeit von vier Monaten und 9 Tagen, erfolgte die Entbindung am 1. August, einer von fünf Monaten usw.

Liegt die Entbindung vor dem 9. Juli - dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, so erhalten die Wöchnerinnen von diesem Tage ab noch Wochenlohn oder Zuschlag für den Rest der acht bzw. zwölf Wochen. Erfolgte 3. 9. die Entbindung am 11. Juni, so bedarf es noch dem oben Gesagten nur einer Beschäftigung im Hilfsdienst von drei Monaten und 11 Tagen vor der Entbindung, wird noch für vier Wochen das Wochenlohn und für acht Wochen das Zuschlag gegeben.

Soweit wäre ja die Sachlage nun ganz klar, aber für die Gewährung der Wochenhilfe sind noch zwei weitere ganz wesentliche Voraussetzungen zu erfüllen. Die wirtschaftliche Lage des Ehemannes (außerrechtlichen Vaters oder der selbst im Hilfsdienst tätigen Wöchnerin) muß infolge der Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert haben und schließlich muß auch Bedürftigkeit für die Wochenhilfe bestehen.

Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage soll nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände festgestellt werden und Voraussetzung in der Regel sein, daß infolge des Hilfsdienstgesetzes die Verdienstform oder der Verdienstgrad geschwächt worden ist und daß sich die Einkommen des Beschäftigten vermindert oder seine notwendigen Ausgaben stärker als die Einkommen vermehrt haben. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während seiner Hilfsdienstfähigkeit in der Zeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zur Dauer eines Jahres mit denen während einer Zeit von gleicher Dauer unmittelbar vor Beginn jener Tätigkeit zu vergleichen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während der Zeit vor der Hilfsdienstfähigkeit nicht feststellen, so können die einzigen zum Vergleich herangezogen werden, unter denen Personen von gleicher Art, Ausbildung und Beschäftigung in jener Zeit in derselben Gegend tätig gewesen sind. Dieses soll, sofern es für den Anspruch günstiger ist, auch dann gelten, wenn der Beschäftigte in der Zeit vor der Hilfsdienstfähigkeit Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet hat.

Ein Bedürfnis für die Gewährung der Wochenhilfe soll in der Regel nicht angenommen werden bei verheirateten Wöchnerinnen, wenn das Jahreseinkommen des Ehepartners den Betrag von 200 RM übersteigt.

Bei unverheirateten Wöchnerinnen, wenn ihr Jahreseinkommen 100 RM und für jedes ihnen vorhandene Kind unter 15 Jahren um weitere 20 RM, zusammen aber 200 RM übersteigt, außerdem, wenn das Einkommen des im Hilfsdienst tätigen außerrechtlichen Vaters 200 RM übersteigt.

Der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe ist bei denselben Stellen zu stellen, bei denen die Wochenhilfe auf Grund der Kriegswirtschaft zu gewährt wird. Der Antrag ist zu stellen, bei denen die Wochenhilfe auf Grund der Kriegswirtschaft zu gewährt wird.

Alles in allem wird die Verordnung eine Quelle vieler Unzufriedenheiten sein. Das Gute in ihr hätte eine bessere Regelung finden müssen.

Der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe ist bei denselben Stellen zu stellen, bei denen die Wochenhilfe auf Grund der Kriegswirtschaft zu gewährt wird. Der Antrag ist zu stellen, bei denen die Wochenhilfe auf Grund der Kriegswirtschaft zu gewährt wird.

### Dem Weltkriege.

- Gestorben sind aus der Zahlstelle:
- Berlin: Max Gutschalk, Wilhelm Dietrich, beide Maschinenarbeiter, Brauerei Ragenhofer II; Karl Kahl, Brauer, Schultze 6;
  - Karlruhe: Rudolf Reicher;
  - Karlsruhe-Ludwigshafen: Christian Schuh, Bierfahrer, Aktienbrauerei Ludwigshafen, Bernhard Schreiber, Müller, Weinmüllwerke Mannheim, Jakob Jäger, Küfer, Philipp Werner, Bierfahrer, beide Edingen; München: Josef Rader, Brauer, Bräumer, Schwaben;
  - Neustadt a. Orla: Paul Keffel;
  - Köpenheim: Josef Bauer, Brauer, Hofbräu;
  - Stuttgart: Gustav Scholz, im Lazarett gestorben; Stuttgart: Georg Kurz, Brauer, Dörfel.
- Ehre ihrem Andenken!

### Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1916.

Die örtlichen Vereinigungen der Gewerkschaftskartelle haben ganz besonders unter der ungünstigen Einwirkung des langandauernden Kriegszustandes zu leiden. Diese Tatsache kommt in der Statistik über den Bestand und die Tätigkeit der Kartelle der freien Gewerkschaften im Jahre 1916, die von der Generalkommission in Nr. 35 des "Correspondenzblattes" veröffentlicht wird, noch stärker als im Vorjahr zum Ausdruck. Von 611 in dem Verzeichnis eingetragenen Kartellen, an die Berichtsbogen versandt wurden, sind nur 469, 55 weniger als 1915, an der Statistik beteiligt. Das Versagen von Kartellen an der Statistik ist jedoch nicht gleichbedeutend mit deren Auflösung oder der Unterlassung jeder Tätigkeit. Vielmehr konnte die Ausfertigung der Fragebogen bei dem ewigen Wandel und Wechsel der Funktionen und dem Fehlen genügender Unterlagen nicht erfolgen. In vielen Fällen ruht zwar die Tätigkeit der Kartelle, während der Zusammenbruch der Gewerkschaften fortbesteht. Aus allen diesen Gründen läßt sich zurzeit die Zahl der Kartelle nicht genau feststellen. Da es sich bei dem Ausfall der Kartelle hauptsächlich um kleinere handelt, so wird der Wert der Statistik, soweit der Kreis der erfaßten Mitglieder in Frage kommt, nicht in dem Maße beeinträchtigt, als es bei der geringeren Beteiligung der Kartelle an der Statistik erscheinen könnte.

Von 469 berichtenden Kartellen waren 1916 5846 Gewerkschaften angeschlossen, die zusammen 837 492 Mitglieder zählten. Die gleichen Kartelle hatten am 1. Juli 1914, also kurz vor Kriegsausbruch, 2 000 637 Mitglieder. Von dem Mitgliederbestand des Jahres 1916 kommen 4159 Mitglieder auf den Sächsischen Eisenbahnerverband, der mit 13 Zweigvereinen den berichtenden Kartellen angeschlossen ist, 833 303 Mitglieder gehören den freien Gewerkschaften an. Nach der Gewerkschaftsstatistik betrug die Mitgliederzahl der Zentralverbände am Ende des Jahres 1916: 944 575. Von diesem Bestande sind demnach 88,2 Proz. von der Kartellstatistik erfaßt worden gegen 88,4 Proz. im Vorjahr und 91,1 Proz. im Jahre 1915. Von den den Kartellen angeschlossenen Mitgliedern der Zentralverbände kommen auf den Metallarbeiterverband 235 604, den Fabrikarbeiterverband 73 120, den Bauarbeiterverband 60 529, den Holzarbeiterverband 60 321 und den Transportarbeiterverband 57 617 Mitglieder. Diese fünf Verbände umfassen zusammen über die Hälfte des gesamten Mitgliederbestandes der Kartelle. Den Kartellen, die im Jahre 1915 über 25 000 Mitglieder hatten, gehören 1916 an: Berlin 138 001 (1915: 303 052), Hamburg 47 522 (142 334), Dresden 46 161 (95 629), Leipzig 32 069 (76 186), München 30 036 (63 594), Nürnberg 21 246 (56 725), Frankfurt a. M. 12 914 (43 807), Stuttgart 16 333 (43 488), Chemnitz 16 731 (42 408), Bremen 12 617 (37 311), Hannover 13 982 (37 311), Breslau 12 740 (31 732), Köln 3365 (unvollständig) (31 178), Magdeburg 15 025 (30 766) Mitglieder. 52 im Geltungsbereich der berichtenden Kartelle bestehende Zweigvereine der Zentralverbände gehörten den Kartellen nicht an.

Eine für die Arbeiter sehr wertvolle Einrichtung bilden die Arbeitersekretariate und Nachsorgeanstalten der Kartelle. Der Kriegszustand hat ihren Wert noch erhöht und es war deren Aufrechterhaltung unter allen Umständen trotz finanzieller Schwierigkeiten durchaus geboten. Soweit Kartelle bei stark vermindertem Mitgliederbestande nicht in der Lage waren, aus eigenen Mitteln Arbeitersekretariate aufrechtzuerhalten, hat die Generalkommission Zuschüsse bzw. Darlehen zur Unterhaltung dieser Einrichtungen gewährt. Insgesamt wurden von den Kartellen 113 Arbeitersekretariate unterhalten gegen 115 im Vorjahre. Die Zahl der Nachsorgeanstalten hat sich erheblich vermindert, da ein großer Mangel an Betrieben besteht, die genügend Kenntnis von der sozialpolitischen Gesetzgebung besitzen, um in Rechtsprechungsfragen Auskunft und Beistand gewähren zu können.

Annahme. Von den 460 berichtenden Kartellen unterließen nur 123 Rechtsanwaltschaften.

Die gewerbliche Tätigkeit der Kartelle ist während des Krieges fast völlig unterbrochen. Es wurden 410 allgemeine und 262 berufliche Versammlungen abgehalten.

Die finanzielle Grundlage der Kartelle beruht in der Beitragsleistung der angeschlossenen Gewerkschaften, die in der Regel pro Jahr und Mitglied berechnet wird.

Angaben über die Kassenverhältnisse machten von den 460 an der Berichterstattung beteiligten Kartellen nur 446. Diese hatten zusammen eine Gesamteinnahme von 1 084 282 Mark und eine Gesamtausgabe von 1 137 530 Mark.

Die seit dem Jahre 1901 aufgenommene Kartellstatistik weist, abgesehen von einigen ganz unbedeutenden Schwankungen, eine ständig steigende Finanzkraft der Kartelle auf. Den höchsten Stand nimmt das Jahr 1913 mit einer Einnahme von 2 143 101 Mark und einer Ausgabe von 2 145 049 Mark ein.

**Bewegungen im Berufe.**

**Brauereien, Bierbierlagen.**

† **Sielesfeld.** Die Sielesfelder Brauerei bewilligte eine Erhöhung der Feuerungszulage um 2 Mk. pro Woche ab 1. August.

† **Krotzschin.** Die Krotzschiner Brauerei Otto Söbner bewilligte eine weitere Feuerungszulage von wöchentlich 3 Mk. für alle männlichen und weiblichen Arbeiter.

† **Landshut in Bayern.** Die Brauereien bewilligten eine Erhöhung der Feuerungszulage um 6 Mk. pro Woche ab 20. August.

† **Remel.** Die Remeler Aktienbrauerei bewilligte eine Erhöhung der Feuerungszulage um 3,40 Mk. pro Woche für verheiratete männliche Arbeiter, um 1,90 Mark für ledige und um 2,20 Mk. für weibliche, rückwirkend ab 3. September.

† **Schwerin.** Die Brauereien in Schwerin bewilligten eine Erhöhung der Feuerungszulage um 2,50 Mk. pro Woche, der Heberstundenlöhne um 5 Pf. pro Stunde und für das Hausentwässern 60 Pf. mehr.

† **Ulm-Neu-Ulm.** Die Bewegung der Brauereiarbeiter sich durch das Verhalten des Spröckus Rechtsanwalt Mühlhanser einen recht kritischen Verlauf zu nehmen. Es schien, als ob der Herr verstaubte, die Sache möglichst lange hinzuzuziehen.

Frauenvereinsgesellschaft sowie die Tamenbräuerer i. Neu-Ulm haben die Zulage wöchentlich um 6 Mk. und die Heberzulage pro Monat um 22 Mk. erhöht.

Obwohl diese Lohnzulage noch keinen gerechten Ausgleich dieser wohnsinnigen Feuerungsverhältnisse bildet, so haben die Brauereiarbeiter durch die Organisation immerhin annehmbare Zugeständnisse erreicht.

**Mühlen.**

† **Freslau.** Die Badermühle (Eigentum des bürgerlichen Breslauer Nonnenvereins) bewilligte ebenso wie alle anderen Breslauer Mühlen eine wöchentliche Zulage von 3 Mk. und erhöhte die Heberstunden des Wochentags auf 70 Pf. und des Samstags auf 75 Pf.

† **Falle.** Die Mühle Hildebrand bewilligte eine Erhöhung der Löhne um 5 Pf. pro Stunde, auch den Frauen.

† **Ulm-Mühlheim.** In Verhandlungen mit den Mühlern wurden die Grundlöhne für die Mühlenarbeiter um 7 Pf., die der weiblichen Arbeiter um 4 Pf. pro Stunde erhöht.

**Korrespondenzen.**

† **Hessdorf.** Die Zahlstelle beschloß, ab 1. Oktober 1917 den Beitrag einschließlich Lokalbeitrag für jugendliche und weibliche Mitglieder auf 60 Pf. für alle übrigen Mitglieder auf 1 Mk. pro Woche zu bemessen.

† **Hamburg.** In der Versammlung am Sonntag, den 9. September, gab Limé Bericht von der erweiterten Bezirksleiterkonferenz. Nach lebhafter Diskussion wurde der Beschluß der Konferenz, wonach vom Beginn der 10. Beitragswoche 1917 ab für alle Beitragsklassen ein Ertragszuschlag von wöchentlich 10 Pfennig erhoben wird, einstimmig angenommen.

† **Idenburg.** Eine gutbesuchte Mitgliederversammlung am 11. September nahm nachmalig Stellung zur Erhöhung der Feuerungszulage.

† **Idenburg.** Eine gutbesuchte Mitgliederversammlung am 11. September nahm nachmalig Stellung zur Erhöhung der Feuerungszulage.

† **Idenburg.** Eine gutbesuchte Mitgliederversammlung am 11. September nahm nachmalig Stellung zur Erhöhung der Feuerungszulage.

† **Idenburg.** Eine gutbesuchte Mitgliederversammlung am 11. September nahm nachmalig Stellung zur Erhöhung der Feuerungszulage.

† **Idenburg.** Eine gutbesuchte Mitgliederversammlung am 11. September nahm nachmalig Stellung zur Erhöhung der Feuerungszulage.

† **Idenburg.** Eine gutbesuchte Mitgliederversammlung am 11. September nahm nachmalig Stellung zur Erhöhung der Feuerungszulage.

Dem Beschluß der erweiterten Bezirksleiterkonferenz bezüglich Ertragsbeiträge einstimmig zugestimmt. Der Vorsitzende berichtete über Erhöhungen der Feuerungszulagen in der Brauerei Wahn in Oßlich sowie über eine Erhöhung an die Brauerei Lorenz, diese zu erhöhen, die aber selber noch nicht beantwortet war.

**Kundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

**Brauereien als kriegswichtige Betriebe.** Die Brauereien in Hamburg sind nach Ansicht des Schlichtungs- und Einberufungsausschusses als kriegswichtige Betriebe zu betrachten und darf daher kein Arbeiter ohne Abfertigung die Brauerei verlassen.

**Zur Übertragung von Dauerkontingenten** hat der preussische Finanzminister unter dem 21. August 1917 einen Kundschreiben an die Oberzolldirektionen gerichtet mit dem Ersuchen, die Amtsstellen anzuweisen, dauernde Kontingentenübertragungen vor der zu erwartenden gesetzlichen Regelung in den Fällen nicht mehr vorzunehmen, in denen nicht gleichzeitig das Brauereigrundstück mit übergeht, oder bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und Genossenschaften sämtliche Aktien bzw. sämtliche Anteile nicht mit übernommen werden.

Der Antrag wurde von der Reichs-Gewerkschaft gestellt und wie folgt begründet: Der Erwerb von Brauereibetrieben ohne Grundstück hat in letzter Zeit sehr zugenommen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird hiergegen aus weiten Kreisen des Brauereigewerbes Stellung genommen, besonders vom Deutschen Brauer-Bund, von dem Schutzbund der Brauereien, der Norddeutschen Brauer-Gewerkschaft und von dem Bunde der kleinen und mittleren Brauereien. Während der Verband der übergrößen Brauereien dafür ist, für den Gewinn wird der Verkauf der Brauereien der Güterteilung gütiggestellt. Es wird verlangt, daß die zu verkaufenden Kaufkontingente möglichst von Brauereien erworben werden, welche in der Nachbarschaft der veräußerten Brauerei gelegen sind, und daß die Erwerber die Verpflichtung übernehmen, die bisherige Kundschafft des Veräußerers zu bedienen. Auch wird mit Rücksicht auf die enorme Preissteigerung, die infolge der geringen Betrag des einjährigen Kontingent-Höchstpreises eine Preisbeschränkung verlangt. Eine gesetzliche Regelung erscheint dringend erforderlich.

Üngewiesen wird noch darauf, daß die bayerischen Generalkommandos am 18. Juli 1917 im Sinne der Einjährigkeit des Brauereikaufes angeordnet haben, daß alle Kontingentenübertragungen von Brauereien, auch wenn das Grundstück mit übergeht, von der Vermittlungsstelle genehmigt werden müssen.

**Ueber den Verkehr mit Getreide in Bayern aus der Ernte 1917** erläßt die Bayerische Landes-Getreidestelle nachstehende Bekanntmachung: Der Erwerb von Getreide aus der Ernte 1917 erfolgt ausschließlich durch die Landes-Getreidestelle, Geschäftsabteilung. Jeder andere Erwerb von Getreide, insbesondere jeder eigene Kauf durch Brauereien, Mälzereien, Gruppenmühlen, Malzstoffsabriken, Malzgetreidestoffen, Preßstoffsabriken usw. sowie jede Lieferung von Getreide an andere als die von der Landes-Getreidestelle, Geschäftsabteilung, bezeichneten Stellen ist verboten und zieht die Folgen der §§ 60, 70 und 79 der Reichs-Getreideordnung nach sich.

Die Anmeldung sämtlicher Bierstiller ist angeordnet, um bei der Knappheit der Hopfenröhre der Spekulation und Anbahnung von Hopfenröhren entgegenzutreten.

**Verordnung der Wasserkräfte durch die Mühlen.** Im Regierungsbezirk Cassel haben in einzelnen Kreisen die Behörden Verfügungen erlassen, aus denen hervorgeht, daß Mühlenbetriebe, denen Wasserkraft und die dazu gehörige Einrichtung zur Verfügung stehen, die Wasserkraft nicht genügend auszunutzen, insbesondere sollen zahlreiche Mühlen trotz der Ausriessmöglichkeit durch Wasserkraft Dampfmaschinen in Betrieb halten. Im Interesse der Kohlenversparnis weisen nun die Behörden die Mühlenbesitzer darauf hin, Dampfmaschinen erst dann in Betrieb zu setzen, wenn die etwa vorhandenen Wasserkräfte voll ausgenutzt sind oder einer verfügen.

**Die Schließung sämtlicher Kleinmühlen in Sachsen-Weimar** soll wegen Unzuverlässigkeit nach der Feuerung eines Miniers in Aussicht genommen sein.

**Schließung der kleinen Dampfmöhlen.** Wie aus Baden, Provinz Sachsen, Brandenburg und Rheinland mitgeteilt wird, werden sämtliche Dampfmöhlen bedenklich geschlossen. Es sollen nur 10 große Dampfmöhlen beibehalten werden.

**Der Weinwucher.** Erst jetzt wendet sich die Leijendlichkeit in hundertem Maße dem unerhörten Weinwucher zu, der in diesen Tagen am Rhein und an der Mosel vor den Augen aller Behörden, ja im Bewusstsein ihrer Vertreter getrieben worden ist. Die Weingroßhändler an ihrer Spitze der früheren Landwirtschaftsminister von Schorffens-Gieser, dessen großer Besitz an der Mosel liegt, und eine Gruppe von gewiegten Kommisionären haben in diesem Jahre bei den Weinversteigerungen im Gausumdehen Millionen verdient; der Fall Eltville, wobei der Preis für die Fläche auf 81 Mk. imponderatrisch wird, steht keineswegs vereinzelt da. Sie demokratisierend dieses Treiben gewirkt hat, geht von ihnen aus der Anzeige eines Kommisionärs Karl Seifisch in der „Kölnischen Zeitung“ hervor, der sich damit empöhrte, daß er die höchsten Preise, die je für Wein erzielt wurden, in der Auktion geboten hat. Die Versteigerungen sind nichts als der Deckmantel für einen ohne jede

Schon in aller Öffentlichkeit betriebenen Umher, der... nur die ganz Wohlhabenden trifft...

Zur Lösung war den kleinen und mittleren Wägern... dieses Dreieck selbst unheimlich, sie hatten auch...

Jetzt wird eine Verordnung des Reichsanwalters ver... öffentlich die Demersierungsarbeiten verbietet...

Notstandsmaßnahmen, Sozialer.

Arbeitgeber der Hilfsbeschäftigten. In der... haben bei Arbeitsstellen aus den besetzten Ge...

Gewerbestimmung und Beschäftigungen. Die Zeit... der Hilfsbeschäftigten wird immer kürzer werden...

Zur der Reichsverbande-Verpflichtung an d. G. werden... wir zur Aufrechterhaltung unentgeltlicher...

benen wegen jüngerer Verfassungsverhältnisse oder anderer... wirtschafter Hindernisse frische Wagemilch in Bedarf...

Gewerbestimmung.

Eine nach Umsetzung „empfehlener“ Feuererzeugungs... Urteil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8...

Die Beklagte hat bestritten, daß sie sich diesen Be... schlüssen, die sie nur als Vorstufe und nicht als bindende...

Ins dem Inhalt der gehaltenen Verhandlungen geht... deutlich hervor, daß die Organisationsvertreter weder das...

Gewerbegerichtliches.

Soldat, nicht Gewerbeschäftigter. A. war bei der Firma A... als Fuhrmann seit September 1914 tätig...

Der Kläger war vom 16. April bis zum 2. September... 1915 Soldat. Er war also auch Soldat in der Zeit...

Diese Entscheidung erhielt durch Urteil vom 6. November... 1916 die Bestätigung durch das Landgericht I Berlin...

Verbandsnachrichten.

Ergebnisse des Wettbewerbs und Ergebnisse der „Verbands...“...

Ziel: Wache in der 28. Hochzeitsfeier... Mitteilungen der Hauptverwaltung... Mitglieder betr. Sitzungsberichte...

Einsetzung der Fragebogen B. O. 17. Die Zahlstellen werden an die genaue Ausfertigung...

Erhöhter Lokalbeitrag. Die Zahlstelle Düsseldorf erhöhte den Lokalbeitrag...

Die Zahlstelle Frankfurt a. M. erhöhte den Lokalbeitrag...

Die Zahlstelle Hamburg erhöhte den Lokalbeitrag von...

Eingänge der Hauptkasse vom 10. bis 16. September. Gesellschaftsbrauerei Augsburg 9170...

Materialverband. Table with columns: Zahlstelle, Mitgliedschaften, Beitrag, etc. Rows include Albstadt, Kirch, Kiel, etc.

Veranstaltungsanzeigen. Sonnabend, den 22. September. Burg, 8 1/2 Uhr: Gesellschaftshaus...

Nachruf. Auf dem Schlachtfeld fiel unser treuer Kollege Josef Bauer...

Nachruf. Der Tod auf dem Schlachtfeld ist unser treuer Kollege Rudolf Reicher...

Sportoffe Gesellschaftsbrauerei Augsburg. Einlagegebet erhalten vom 1. - 31. August 1917...

Nachruf. Nach hundert Kranenlager haben am 1. September unser langjähriger Mitglied...

Mein „Ideal“-Schuh. In der Welt für Brauer. Mit 200000 glattes Leder a 12,50 RM...

2 Brauer, 1 Götthner für sofort gesucht. Maschinisten, mehrere Brauer für sofort gesucht.